

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die erste Teilzahlung 2019  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. Februar 2019, Az.: 2-2231.1/135

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 404 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise)    | 723 Euro.  |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage des Entwurfs der Schullastverordnung 2019 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2017 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2019 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 22,10 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
17,1 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019 und  
7,9 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 38,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 17,5 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 6,26 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
4,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 124,9 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	328,00
2. Realschulen	234,50
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	226,00
b) Progymnasien	238,00

4.	Schulen besonderer Art	234,50
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht	138,50
6.	Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	343,50
7.	Grundschulförderklassen	93,75
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	623,25
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 935,50
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 438,00
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 119,50
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	582,50
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 743,75
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	797,75
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	182,00.

**E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	1 900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	2 300,00
3. für jeden weiteren Kilometer	2 800,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	3 200,00

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	600,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	1 500,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	900,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	1 600,00.

**H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

**I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 128,1 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 166,2 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2.829 Euro.

**K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 251,3 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2017. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 14.991 Euro.

**IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.